

WEINGARTNERSTR. 11
I-39022 ALGUND-MERAN
SÜDTIROL – ITALY
☎ (+39) 0473.446246
FAX (+39) 0473.440150
<http://WWW.eller.it>
e-mail: eller@eller.it

WEINGARTNERSTR. 11
I-39022 LAGUNDO-MERANO
BZ – ALTO ADIGE
☎ 0473.446246
FAX 0473.440150
<http://WWW.eller.it>
e-mail: eller@eller.it



Lebensmittelmaschinenbau • Produzione macchine alimentari • Food machines manufacturing

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AUSGABE 02.01

Gegenständliche allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, welche von physischen oder juristischen Personen an die Fa. Eller übermittelt und von dieser angenommen werden, und regeln den Verkauf aller Produkte der Fa. ELLER. Von gegenständlichen abweichende Bedingungen gelten, auch wenn sie nicht ausdrücklich von der Fa. ELLER zurückgewiesen werden, nur mit schriftlicher Annahme der Fa. ELLER.

1) Produkte

Die Fa. ELLER verkauft ihre Produkte so wie in den Prospekten angegeben, mit den dort enthaltenen technischen Angaben und Zeichnungen. Zeichnungen und alle anderen Dokumente bezüglich der Produkte bleiben Eigentum der Fa. ELLER und sind dem Copyright und den Patentrechten unterworfen. Alle Produktangaben und -daten, wie im Prospekt und der Auftragsbestätigung angegeben, haben nur Informationscharakter für den Kunden und sind für die Fa. Eller nicht bindend. Die Fa. ELLER behält sich vor, ohne Vorankündigung Produktangaben und Zeichnungen aus technischen oder strukturellen Gründen zu ändern oder zu modifizieren.

2) Bestellungen

Bestellungen des Käufers müssen schriftlich, auch mittels Telefax erfolgen. Die Fa. ELLER kann jede Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt annehmen; innerhalb dieser Frist verstehen sich die Bestellungen als aufrecht. Die Fa. ELLER nimmt die Bestellung des Käufers nur zu den gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen und ausschließlich mit schriftlicher Auftragsbestätigung an. Diese Auftragsbestätigung bestimmt den Moment und den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

3) Preise

Die Preise der Fa. ELLER sind diejenige, der zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer gültigen Preisliste, in der in der Auftragsbestätigung angeführten Währung. Mit Erscheinen der neuen Preisliste verlieren die vorhergehenden Ausgaben automatisch ihre Gültigkeit, auch wenn sie noch im Besitz des Käufers sind, und dieser darüber nicht informiert wurde. Die angeführten Preise sind Einzelpreise ab Werk Algund, ausgenommen Verpackung, Mehrwertsteuer und Zertifikate. Sollte sich im Zeitraum zwischen Bestellung und Produktübergabe eine Erhöhung der Produktionskosten ergeben, so hat die Fa. ELLER das Recht, die Preise entsprechend anzupassen. Sollte der Endpreis den zum Beststellungszeitpunkt angegebenen Kaufpreis um mehr als 1/5 überschreiten, hat der Käufer das Recht, die Auflösung des Vertrages zu verlangen. In allen Dokumenten angegebene Tage verstehen sich als Werktagen zu 8 Arbeitsstunden. Reise-/Fahrzeiten werden als Arbeitszeiten behandelt. Bei Überschreitung werden die Differenzen nachberechnet, wobei Überstunden ab der 8. Stunde an Werktagen sowie Wochenend- oder Feiertagsarbeiten mit 50% Aufschlag berechnet werden.

4) Zahlung

Der Käufer zahlt innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgesetzten Zahlungstermine und bietet die darin vorgesehene Garantie; sollte die Auftragsbestätigung hierüber nichts verfügen, zahlt der Käufer vor Produktübergabe. Falls die Zahlung bei Übergabe vereinbart wird, versteht man immer, daß die Zahlung bei der Fa. ELLER vor Warenauslieferung eintrifft, auch wenn diese "frei Haus" vereinbart wurde. Bei Lieferverzögerungen, welche der Fa. ELLER nicht zurechenbar sind, müssen eventuelle aufgeschobene Zahlungen in jedem Fall ab Datum der Warenbereitstellung (siehe Lieferung 5) erfolgen. Eventuelle Anzahlungen verstehen sich immer als unverzinsliches Angeld entsprechend Artikel 1385 ZGB, auch wenn sie in Dokumenten Anzahlung genannt werden.

5) Übergabe

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Übergabefristen laufen ab Datum derselben und verstehen sich als eingehalten, wenn bei Ablauf im Werk Algund die Produkte bereitstehen. Sollten bei der Abklärung der technischen Details Verzögerungen eintreten, verlängert sich der Liefertermin automatisch um diesen Zeitraum. Die Bereitstellung an die Spedition wird als Produktübergabe an den Käufer zur Zeit und am Ort der Überstellung, wie sie aus den Lieferpapieren hervorgehen, angesehen. Ausgenommen schriftlich anderslautende Mitteilung der Fa. ELLER versteht sich die Ware komplett mit Dokumentation, Handbücher und Zubehör innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebener Frist bereitgestellt. Bei Eintreten von unvorhergesehenen Ereignissen, die die Fa. ELLER, deren Lieferanten oder Sublieferanten betreffen, wie z.B. Streik, Auspressung, Defekte, Lieferverspätungen usw. sind die Übergabefristen angemessen verlängert. Die Fa. ELLER haftet nicht für die Nichteinhaltung der Übergabefristen, aber den Käufer stehen folgende Abschläge zu: bei Verspätung ab der 2. Woche 0,5% des Preises für jede Woche Verspätung bis max. 5%. Wenn die Verspätung 3 Monate überschreitet, kann der Käufer die Auflösung des Verkaufs verlangen. Für den Fall, daß die Produkte bei der Fa. ELLER verbleiben und nicht innerhalb von 8 Tagen ab Bereitstellungsdatum aufgrund irgendeiner Nichterfüllung des Käufers, oder weil der Käufer nicht schriftlich die Auflösung verlangt, stehen der Fa. ELLER folgende Entschädigungen zu, welche vom Käufer vor einer eventuellen Warenauslieferung zu begleichen sind: für Verspätung ab der zweiten Woche der Verspätung 0,5% des Preises für jede Woche an Verspätung bis max. 5%. Wenn die Verspätung bei der Erfüllung 3 Monate überschreitet, kann die Fa. ELLER die Auflösung des Verkaufs verlangen. In diesen Fall verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung einer Entschädigung von 33% des Umfangs der Auftragsbestätigung, zuzüglich der Summe des unverzinslichen Angelds, welches in den endgültigen Besitz der Fa. ELLER übergeht.

6) Garantie

Die Fa. ELLER ersetzt innerhalb der ersten 12 Monate ab Übergabe (Lieferdatum) an den Endverbraucher bei *Einschichtbetrieb bzw. max. 1.500 Betriebsstunden* oder innerhalb den ersten 18 Monate ab dem Rechnungsdatum der Fa. ELLER die schadhafte Produkte eigener Produktion unter der Bedingung, daß diese vom Käufer nicht beschädigt, falsch installiert oder verwendet wurden, oder daß aus irgend einem anderen Grund der Defekt nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der Fa. ELLER entstanden ist. Die Garantie gilt nicht für gebrauchte Maschinen (außer wenn ausdrücklich vorgesehen) und umfaßt nicht das Konsum- und Elektromaterial. Die Fa. ELLER übernimmt die Haftung für die in die Produkte der Fa. ELLER eingearbeiteten Produkte anderer Lieferanten / Sublieferanten nur im Ausmaß der Garantiebedingungen der Lieferanten / Sublieferanten, und in jedem Fall umfaßt sie nicht die Arbeits-, Transport- und Reisekosten, welche zu Lasten des Käufers gehen. Der Käufer hat nur Anspruch auf Garantie, wenn er nachweisen kann, daß er innerhalb der festgesetzten 15 Tage ab Erhalt der Ware den Abschnitt "B", welcher der, das Produkt-begleitende Warenbeschreibung beiliegt, in allen seinen Teilen ausgefüllt an die Fa. ELLER gesandt hat. Eventuelle Arbeiten in Garantie unterbrechen oder verlängern die Garantiezeit nicht. Auf Reparaturen wird keine Garantie gewährt. In keinem Fall ist die Fa. ELLER haftbar für mittelbare Schäden oder für Folgeschäden und/oder für Gewinnausfälle, welcher der Käufer als Folge von Produktdefekten erlitten haben kann. Über den Gebrauch der gelieferten Produkte steht die Fa. ELLER für Verwendungsvorschläge und Ratschläge zur Verfügung. Dessen ungeachtet trifft jegliche Verantwortung für die Eignung und den besonderen Gebrauch der von der Fa. ELLER gelieferten Produkte den Käufer. Die Fa. ELLER wird den Käufer von jeder Haftung oder Schaden, welcher von den eigenen schadhafte Produkten herrührt, schadlos halten, außer die Haftung rührt von schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des Käufers her, oder von der Nichterfüllung der, dem Käufer eigenen Verpflichtungen. Der Käufer muß in jedem Fall den Produktschaden nachweisen und dokumentarisch nachweisen, die eigenen Erfüllungen eingehalten und ausgeführt zu haben. Die schadhafte Teile müssen zur Überprüfung spesenfrei an die Fa. ELLER gesandt werden. Die Techniker der Fa. ELLER haben die Entscheidungsmöglichkeit, ob es sich um einen Garantiefall handelt oder nicht, sowie die Entscheidungsmöglichkeit, ob ein schadhafte und in Garantie fallendes Teil repariert oder ersetzt wird. Bei Ersetzung verbleiben die schadhafte Teile im Eigentum der Fa. ELLER. Bei Verkauf an Wiederverkäufer (Firmen, welche die Maschinen nicht selbst gebrauchen) der Fa. ELLER übernehmen jene die Last, auf eigene Kosten alle eventuell dem Käufer aufgrund gegenständlicher allgemeinen Bedingungen an Garantie zustehenden Leistungen zu leisten. Die Fa. ELLER übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Veränderungen der Einstellungen oder Veränderungen jeglicher Natur an der Maschine und alle Komponenten die die Maschine betreffen mit Ausnahme vorheriger schriftlicher Genehmigung der Fa. ELLER.

7) Reklamationen/Verpflichtungen

Der Käufer teilt unverzüglich der Fa. ELLER jedes Fehlen von Teilen, Defekt oder Nichtübereinstimmung, welche bei den Produkten festgestellt werden, sowie die fehlende/unvollständige Dokumentation, Handbücher und Werkzeuge mit; diese Mitteilung muß schriftlich mittels Einschreibebrief mit Rückantwort erfolgen und muß eine vollständige Beschreibung der beanstandeten Defekte und Mängel enthalten, und muß innerhalb von 8 Tagen ab Abladung der Produkte beim Werk des Käufers versandt werden. Der Käufer erklärt ausdrücklich, den Maschinentyp, welchen er von der Fa. ELLER erstanden hat, nicht nachzubauen oder nachbauen zu lassen, noch die Nachbauung zu fördern, noch die technischen Daten und Informationen der ELLER-Maschinen zu verbreiten. Der Käufer haftet für die Einhaltung dieser Verpflichtung und verpflichtet sich bei Nichteinhaltung als Entschädigung, auf einfaches Verlangen der Fa. ELLER hin, die 10fache Kaufsumme zu bezahlen.

8) Risiken und Eigentumsrechte

Alle Risiken bezüglich der Produkte gehen von der Fa. ELLER am Ort und zum Zeitpunkt der Übergabe im Sinne des Punktes 5) auf den Käufer über. Mit Ausnahme von oben, geht das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht an den Käufer über, und der Käufer hält die Produkte als Verwahrer und Treuhänder der Fa. ELLER und verwahrt und lagert sie so, daß sie sofort als Eigentum der Fa. ELLER ausfindig gemacht werden können. Bei unvollständiger Bezahlung und folglich Geltendmachung werden die geleisteten Anzahlungen bis zur Hälfte des Kaufpreises zu Gunsten der Fa. ELLER für Abnutzung, Warenwertminderung und Transport kompensativ einbehalten. Diese Vereinbarung setzt auf ausdrücklichen Willen der Parteien gegenteilige Gesetzbestimmungen aus.

9) Privacy

Die Fa. ELLER als Inhaber der Datenverarbeitung informiert den Käufer, daß die von ihm gelieferten oder sonstwie im Verlauf der Vertragsbeziehung und Wirtschaftstätigkeit erhobenen persönlichen Daten auf Papier, Datenverarbeitungs- und telematischen Systemen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden, um die gesetzlichen buchhalterischen und fiskalischen Bestimmungen zu erfüllen, sowie für die Vertragserfüllung oder andere Zwecke. Die persönlichen Daten werden an Steuer- und Rechtsberater, an die Bankinstitute und anderen Organen mitgeteilt.

10) Rechtswahl und Gerichtsstand

Alle Verkäufe unterliegen den gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem italienischen Recht. Gerichtsstand für jeden Rechtsstreit zwischen den Parteien, welcher vom Verkauf - getätigt aufgrund gegenständlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen - herrührt oder darauf bezogen ist, ist Bozen.